

651.112 Reglement betreffend das Parkieren von Motorfahrzeugen auf kantonseigenen oder vom Kanton gemieteten Liegenschaften (Parkplatzreglement)

vom 21. Juli 1997¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 65 Abs. 2 Ziffer 10 der Kantonsverfassung, Art. 65 Abs. 3 des Strassengesetzes² und § 1 der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr³,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den kantonseigenen oder vom Kanton gemieteten Liegenschaften.

§ 2 Begriffe

1 Parkieren im Sinne dieses Reglementes ist das Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

2 Öffentliche Parkflächen im Sinne dieses Reglementes sind jene Flächen im Freien oder in Gebäuden, die vom Kanton entschädigungslos oder gegen Gebühren zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkflächen gekennzeichnet sind.

§ 3 Parkflächen des Kantons⁴

Dieses Reglement gilt für folgende Parkflächen:

Parkplätze A

1. Robert-Durrer-Strasse 4a, Stans
(Heilpädagogische Schule)
2. Robert-Durrer-Strasse 4b, Stans
(Heilpädagogische Werkstätte)
3. Engelbergstrasse 34, Stans
4. Sportplatz Winkelriedhostatt, Stans
5. Mittelschule, Stans (Kollegium St. Fidelis)
- 6.⁵ ...
7. Kreuzstrasse 1, Stans (Polizeigebäude)
8. Kreuzstrasse 2, Oberdorf (Strassenverkehrsamt)
9. Kreuzstrasse 4, Oberdorf (Gefängnis)
10. Kreuzstrasse 6, Stans (Strasseninspektorat)
11. Zeughaus Wil, Oberdorf
12. Landsgemeindeplatz Wil, Oberdorf
13. Mehrzweckhalle Wil, Oberdorf (Aawasserdamm)
- 14.* ...
- 15.* ...

Parkplätze B

1. Bahnhofstrasse, Stansstad (Bahnhofparkplatz)
- 2.* Bootshafen Feld, Beckenried

3.* Neuseeland, Beckenried (bergseits Kantonsstrasse)

Parkplätze C

1. Bahnhof Stansstad

(6 Felder nordwestlich des Bahnhofes)

Parkplätze D⁶

1. Stansstaderstrasse 54, Stans

(Kantonalbank, Sachversicherung, Ausgleichskasse, Staatsarchiv)

*Parkplätze E**

1. Rathausplatz 1 + 9, Stans

2. Dorfplatz 2, Stans (Regierungsgebäude)

§ 4 Personal des Kantons

Die Benützung von Parkflächen durch das Personal des Kantons wird im Parkplatzbenützungsreglement⁷ festgelegt.

§ 5 Parkordnung und Parkuhren

1 Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren in Parkuhrenzonen und im besonderen nach den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen.

2 Die Parkuhrenzonen sind mit Zentralparkuhren oder mit Sammelparkuhren ausgerüstet.

§ 6 Gebühren

1. Grundsatz

1 Die Gebühren haben den Betrieb und den Unterhalt der Parkuhren sowie den baulichen Unterhalt der Parkflächen zu decken. Im übrigen ist ein Beitrag an die Erstellungskosten anzustreben.

2 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenützte Parkzeit.

§ 7 2. Höhe der Gebühren⁸

1 Die Gebühren betragen:

1.⁹ für Parkplätze A:

- a) 30 Minuten gratis
- b) bis 60 Minuten Fr. -.50
- c) bis 90 Minuten Fr. 1.-
- d) bis 120 Minuten Fr. 1.50
- e) jede weitere Stunde Fr. -.50

2. für Parkplätze B:

- a) 60 Minuten Fr. 1.-
- b) 2 Stunden Fr. 2.-
- c) 3 Stunden Fr. 3.-
- d) 6 Stunden Fr. 4.-
- e) 9 Stunden Fr. 5.-
- f) 12 bis 24 Stunden Fr. 6.- (maximal 24 Stunden)

3. für Parkplätze C:

gratis, Maximalparkzeit 30 Minuten

4. ¹⁰ für Parkplätze D:

- a) 90 Minuten gratis
- b) jede weitere Stunde Fr. -.50

5. ¹¹ für Parkplätze E:

- a) bis 30 Minuten gratis
- b) bis 60 Minuten Fr. -.50
- c) bis 90 Minuten Fr. 1.-
- d) bis 120 Minuten (Maximalparkzeit) Fr. 1.50

2 Das Parkieren auf den Parkplätzen A und E ist in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Montag bis Freitag) beziehungsweise ab 17.00 Uhr an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen gebührenfrei.*

3 Das Parkieren auf den Parkplätzen D ist in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Montag bis Samstag) beziehungsweise an Sonn- und Feiertagen gebührenfrei.*

§ 8 3. Dauerbenützung

1 Die Liegenschaftsverwaltung des Kantons kann für die Parkplätze Parkplatzvignetten abgeben. Die Vignette berechtigt die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter, das Fahrzeug auf einem bestimmten Parkplatz abzustellen; ein Anspruch auf ein Parkfeld besteht nicht.

2 Die Gebühr für ein längerzeitiges Parkieren beträgt Fr. 30.- bis Fr. 80.- je Monat.

§ 9 4. Dauervermietung

1 Die Liegenschaftsverwaltung des Kantons kann einzelne Parkfelder längerfristig vermieten und einen entsprechenden Mietvertrag abschliessen. Die Beschriftung der Parkfelder hat im Einverständnis mit der Liegenschaftsverwaltung durch die Mieterin oder den Mieter zu erfolgen.

2 Die Miete beträgt Fr. 40.- bis Fr. 100.- je Monat.

§ 10 Haftpflicht

Für Schäden an parkierten Fahrzeugen haftet der Kanton nur im Rahmen seiner Haftpflicht.

§ 10a Vollzug durch Dritte ¹²

1 Der Regierungsrat kann die Beschaffung und den Unterhalt der Infrastruktur sowie die Abgabe von Vignetten vertraglich an Dritte übertragen.

2 Die Entschädigung für Dritte darf die Gebühreneinnahmen für die betreffenden Parkplätze nicht überschreiten.

§ 11 Rechtskraft

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. November 1997 in Kraft.

2 Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.